

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 13.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	18.09.2024	Ö

### Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Anzeige der Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch diese rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Hauptsatzung, beschlossen am 10. Juli 2024 angemeldet (siehe Anlage). Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 überarbeitet und wird der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe in der vorliegenden Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€		Folgekosten:	€
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

### Anlage/n

1	01_Glowe_HS 2024 Änderung nach Rechtsaufsicht (öffentlich)
2	05_rechtliche Bedenken Anzeige Hauptsatzung Glowe (öffentlich)

# Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Glowe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Glowe führt das folgend beschriebene Wappen:

Geteilt durch eine fünfzinnige silbern umsäumte rote Leiste; oben in Grün ein schwebender silberner, am Giebel mit einer goldenen Krone belegter Sparren und unten in Blau ein sechspeichiges goldenes Schiffssteuerrad.

(3) Die Flagge der Gemeinde Glowe ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Gelb und Blau gestreift. Der grüne und der blaue Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GLOWE □ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bobbin, Glowe, Polchow, Ruschwitz und Spycker. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die

Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/  
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und 6 Gemein-  
devertreter

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten,
- Marktangelegenheiten,
- Brandschutzangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB

- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1000 Euro

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

- |   |  |
|---|--|
| 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner | - F-Plan, Bauleitplan, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,<br>- Wirtschaftsförderung Hoch, -Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen |
|---|--|

c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport

- |   |  |
|---|--|
| 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner | - Betreuung im Sozialhilfereich, Kinder- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Tourismus und Fremdenverkehrsentwicklung |
|---|--|

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Es werden keine Stellvertreter für Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einholen.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung 40,00 EUR nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person 1.200,00 EUR nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de).

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 Ortsmittelpunkt und
- im OT Polchow, Dorfstraße am Buswendeplatz.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch das Internet ([www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de)) in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel mindestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 2019 außer Kraft.

Glowe,

Th. Mielke  
Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Verwaltungsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Glowe  
Der Bürgermeister  
über Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.02  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
**Fachdienst:** Kommunalaufsicht  
**Fachgebiet / Team:** Allg. Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Steffi Jawinski  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 106  
Telefon: 03831 357-1294  
Fax: 03831 357-441290  
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-  
vr.de  
  
Datum: 31. Juli 2024

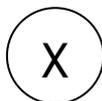
## Anzeige einer Satzung

Sehr geehrter Herr Mielke,

mit E-Mail vom 31. Juli 2024 zeigten Sie der Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Glowe folgende Satzung an:

### „Hauptsatzung der Gemeinde Glowe“ (beschlossen am 10. Juli 2024)

Der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 6 KV M-V wurde entsprochen.



### Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende rechtsaufsichtliche Bedenken:

Gem. § 8 Abs. 6 S. 1 der o. a. Hauptsatzung ist die Bevölkerung im Falle, dass die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KV-DVO i. V. m. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 174 Abs. 1 Nr. 2 KV- M-V genügt im Falle, dass die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden kann, als öffentliche Bekanntmachung jede andere dafür in der Hauptsatzung festzulegende geeignete Form der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 KV-DVO. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO können öffentliche Bekanntmachungen nur in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung oder in einer anderen regelmäßig erscheinenden Zeitung, durch Aushang an den hierfür bestimmten Stellen oder im Internet erfolgen. Diese Regelung stellt eine abschließende Auflistung der möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen dar.

Die schriftliche Einzelinformation als Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO nicht aufgelistet. Eine Ausnahmeregelung hat der Normgeber nicht getroffen.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



LANDKREIS  
VORPOMMERN-RÜGEN  
wir nordeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO vor. Demnach ist die o.a. Hauptsatzung materiell rechtswidrig. Die „Hauptsatzung der Gemeinde Glowe“ muss korrigiert sowie durch die Gemeindevertretung neu beschlossen werden und es ist ein erneutes Satzungsverfahren unter Einhaltung des qualifizierten Anzeigeverfahrens durchzuführen.

Aufgrund der rechtlichen Bedenken der uRAB darf die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe **nicht** in Kraft gesetzt werden.

Bevor ich von meinem Beanstandungsrecht gem. § 81 Abs. 1 KV M-V Gebrauch mache, habe ich Ihnen bereits im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2024 teilten Sie mit, dass die Hauptsatzung bezüglich des § 8 Abs. 6 o. a. Hauptsatzung noch einmal beschlossen wird. Dies wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden. Hierbei ist als Termin der 18. September 2024 vor- gemerkt.

### **I. Dringender Hinweis:**

Im Zuge der Novellierung der KV M-V wurde in § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Nach Informationen des Innenministeriums ist geplant, dass für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums verfasst werden soll. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In § 2 der o. a. Hauptsatzung erfolgte keine räumliche Abgrenzung der dort benannten Ortsteile der Gemeinde. Somit wurde der durch § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V vorgeschriebene Regelungsbedarf in der Hauptsatzung nicht vollständig umgesetzt.

Die Umsetzung der erforderlichen Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung hat zeitnah, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Erhalt des Rundschreibens, in eigener Veranlassung zu erfolgen.

Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

### **II. Empfehlung:**

Gem. § 44 Abs. 4 S. 3 KV M-V entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen (§ 44 Abs. 4 S. 4 KV M-V). D.h. eine Übertragung auf den Bürgermeister kann bis zu einem Betrag von unter 100 Euro (also bis einschließlich

99,99 Euro) und auf den Hauptausschuss von 100 bis höchstens 1000 Euro (also von 100,00 Euro bis einschließlich 1000,00 Euro) erfolgen.

Nach § 5 Abs. 1 lt. a) Spiegelstrich 8 der o. a. Hauptsatzung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss von 100,01 bis 1000 Euro (also von 100,01 Euro bis einschließlich 999,99 Euro) und nach § 6 Abs. 4 der o. a. Hauptsatzung der Bürgermeister bis 100 Euro (also bis einschließlich 99,99 Euro). Ab 1000 Euro entscheidet die Gemeindevertretung.

Somit liegt die Entscheidungskompetenz bei einem Betrag von genau 100 Euro bei der Gemeindevertretung. Ich empfehle § 5 Abs. 1 lt. a) Spiegelstrich 8 der o. a. Hauptsatzung dahingehend anzupassen, dass der Hauptausschuss von 100 Euro bis 1000 Euro entscheiden darf.

### III. Hinweis:

Es bestehen folgende redaktionelle Fehler:

1. In § 4 Abs. 2 S. 2: „... der Ziffern 1-4 ...“ - **Korrektur** in: „... der Ziffern 1-3 ...“
2. In § 5 Abs. 2 S. 2: „... Regelungen des § 3 Abs. 2 ...“ - **Korrektur** in: „... Regelungen des § 4 Abs. 2 ...“
3. Ausfertigungsdatum: „Glowe, 10. Juli 2024“ - **Korrektur** in: „Glowe, ...,“ oder „Glowe,\_,“ → Das Ausfertigungsdatum ist erst am Tag der Ausfertigung einzutragen.

Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Des Weiteren empfehle ich die Hauptsatzung auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen (Bsp. statt „der Bürgermeister“ „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steffi Jawinski  
SB Allg. Kommunalaufsicht